



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe**

**Führer, Georg Ferdinand**

**Lemgo, 1804**

§. 104. Vorsichtsmaaßregeln bey deren Bestimmung

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9172**

las res, quae usu minuuntur omnino in illa bonitate restituere sufficit, quam habent tempore restitutionis.“

Stryck. usus moder. Lib. VII. Tit. V. §. 6.

§. 104. Es macht sich daher, um Prozesse abzuwenden, nothwendig, daß in den Eheverschreibungs-Protocollen, worinn wegen der Leibzucht zugleich Bestimmung geschieht, die Stückzahl der Naturalien und ihres Werthes genau angegeben, auch deren Erfaß in diesem Preise, nach dem Ableben der Leibzüchter, festgesetzt werde. Weil aber die Restitution solcher Stücke des Inventariums nur in quali & quanto geschehen kann, mithin der Leibzüchter oder die Leibzüchterinn, während der Dauer der Leibzucht, die Gefahr übernehmen müssen, so ist es billig, daß insonderheit der Werth der Viehtheile nicht zu hoch ausgemittelt, oder doch sonst von dem taxato ob periculum rei ein Abzug von 4 Procent (dieß ist den ökonomischen Grundsätzen gemäß) gemacht werde. Erhält also, um ein Beyspiel davon zu geben, der Leibzüchter beim Aufzuge auf die Leibzucht an Viehtheilen ein Pferd taxirt zu 30 Rthl., einen Stotten zu 20 Rthl., zwey Kühe zu 24 Rthl., zwey Kinder zu 10 Rthl., zwey Schweine zu 12 Rthl., so müssen billig von diesem taxato 4 Procent abgezogen werden, wenn die Zurücklieferung nicht in natura, sondern nur im Werthe geschehen kann.

§. 105. Die hiesigen Gesetze verordnen darüber folgendes:

Wird